# Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Liborius in Eissen hat mit Beschluss vom **02.02.2025** für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

#### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

# § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief oder E-Mail bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

## § 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

# § 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

# § 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

8 8

#### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 02.02.2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.08.2022 außer Kraft.

# Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Grabnutzungsgebühren

## 1. Reihengrabstätte

|    | a) | Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (§ 13 der Friedhofssatzung) | 450,00 €  |  |
|----|----|--|-----------|--|
|    | b) | Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (§ 13 der Friedhofssatzung)  | 500,00€   |  |
|    | c) | Urnenreihengrabstätte (§ 15 der Friedhofssatzung)  | 350.00 €  |  |
| 2. | Wa | /ahlgrabstätte   |           |  |
|    | a) | Wahlgrabstätte bestehend aus 1 Grabstelle  | 750,00 €  |  |
|    |    | (§ 14 der Friedhofssatzung)  |           |  |
|    | b) | Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen   | 1500,00 € |  |
|    |    | (pro Grabstelle 750,00 €) (§ 14 der Friedhofssatzung)  |           |  |
|    | c) | Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 1 Grabstelle   | 400,00 €  |  |
|    |    | (§ 15 der Friedhofssatzung)  |           |  |
|    | d) | Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen  | 800,00 €  |  |
|    |    | (pro Grabstelle 400,00 €) (§ 15 der Friedhofssatzung)  |           |  |
|    | e) | Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (§ 15 der Friedhofssatzung)  | 400,00 €  |  |
|    | f) | Urnenwahlgrabstätte an einem Baum  | 350,00 €  |  |
|    |    | für die Unterhaltung 30 x 15 €   | 450,00 €  |  |
|    |    |  |           |  |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

0 í 10 15 1.57

4. Ausgleichsgebühr Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 1/30 der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr. Dieser Betrag wird aufgerundet und beträgt:

25,00 € für den Typ I 2a) pro Jahr 50,00 € für den Typ I 2b) pro Jahr 27,00 € für den Typ I 2d) pro Jahr

II. Verwaltungsgebühren

Gebühr für die Verwaltung des Friedhofes pro Bestattung

50.00 €

13 03.20

# III. Gebühren für die Bestattung

1. Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle (stellt die Stadt Willebadessen in Rechnung) ( zur Information, zurzeit )

Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Vorplatz 219.00 € Gebühr für die Aufbewahrung eines Verstorbenen pro Tag 40,00€

2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

a) für eine Erdbestattung

in einer Reihengrabstätte

(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge 690,20 € (2) Sarg über 1,20 m Länge 690.20 € ii) in einer Wahlgrabstätte

(1) Sarg bis 1,20 m Länge 690,20 € (2) Sarg über 1,20 m Länge 690.20 € b) für eine Urnenbeisetzung 178,50 €

3. Sonstiges: Sargbestattungen an Samstagen bis 13.00 Uhr zusätzlich 190,40 €

# IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Gebühren werden nach Aufwand von dem durch die Kirchengemeinde beauftragten Unternehmen erhoben.

## V. Sonstige Gebühren

1. Umrandungsplatten: für ein Einzelsarggrab: für ein Doppelsarggrab 79,00€ 70.00 €

98.00 €

Eissen, 02.02.2025

(K.V. -Siegel)

Vorsitzender/geschäftsf. Vorsitz/stv. Vorsitz

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt! Paderborn, den 27.82.2025

Az: 6.10112234.30.10 Erzbischöfliches Generalvikan

